

STADT GEISENFELD

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Bücherei der Stadt Geisenfeld ist eine öffentliche Einrichtung, die der allgemeinen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Information und zu Freizeit Zwecken dient. Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe
 - a) ihren Bestand in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen,
 - b) den Bestand zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen,
 - c) aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Städtische Bücherei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Bücherei ist die Förderung der Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung. Die Bücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Geisenfeld erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bücherei. Die Stadt Geisenfeld erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bücherei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bücherei fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Bücherei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bücherei an die Stadt Geisenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Alle Einwohner der Stadt Geisenfeld sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Geisenfeld sind berechtigt, die Städtische Bücherei zu benutzen.
- (2) An andere Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten können auf Antrag Werke ausgeliehen werden. Die Benutzung des Leser- raums steht auswärtigen Personen frei.

- (3) Zwischen der Bücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Büchereiausweis

- (1) Wer die Städtische Bücherei benutzen will, hat bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Bücherausweis persönlich zu beantragen oder durch dritte Dritte unter schriftlicher Vollmachtsvorlage beantragen zu lassen. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bücherausweises entsteht. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haben sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung und Anerkennung der Gebührensatzung verpflichtet.
- (2) Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Bücherei und ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für Benutzung von Ausweisen von Jugendlichen durch ihre Erziehungsberechtigten. Der Ausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbücherei.
- (3) Der Büchereiausweis ist bei jeder Ausleihe und Verlängerung unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Der Verlust des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Bücherausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind
- (6) Die Zulassung zur Benutzung kann im Einzelfall zeitlich befristet und unter Auflagen erteilt werden (z.B. befristeter Aufenthalt in Deutschland)
- (7) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
- Familienname und ggf. frühere Namen
 - Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum

Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechts erforderlich. Zusätzliche Daten können durch freiwillige Selbstauskunft erhoben werden. Die Daten werden entsprechend den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes behandelt. Bei der Anmeldung von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten ist die Unterschrift des Vertretungsberechtigten notwendig. Die Bücherei kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage entsprechender Dokumente angezeigt werden.

§4 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe ausgeschlossen und daher nur innerhalb der Büchereiräume benutzbar sind
 - a) die in den Präsenz-, Hand- und Informationsbestand der Bücherei aufgestellten Werke,
 - b) besonders wertvolle und seltene Werke,
 - c) nichtgebundene Werke- ausgenommen nichtgebundene Zeitschriften der Stadtbücherei-,
 - d) Zeitungen.
- (2) Wird ausnahmsweise die Ausleihe genehmigt, so kann die Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme oder die schriftliche Bürgerschaftserklärung eines Dritten verlangt und besondere Leihfristen und Beschränkungen verhängt werden.
- (3) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (4) Solange ein Benutzer mit der Buchrückgabe im Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann ihm die weitere Ausleihe untersagt werden.
- (5) Die Ausleihe von bestimmten Einzelmedien oder Mediengruppen an einzelne Nutzergruppen kann durch die Büchereileitung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, z.B. im Rahmen des Jugendschutzes oder des altersgerechten Medieneinsatzes. Dies wird durch Aushang in den Büchereiräumen bekannt gegeben.

§ 5 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann für einzelne Mediengruppen von der Bücherei verkürzt oder verlängert werden, wenn dies erforderlich ist. Dies ist in der Bücherei durch Aushang bekannt zu geben. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke oder Mediengruppen durch die Bücherei grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- (3) Die Leihfrist kann vom Benutzer auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn die entliehenen Werke nicht anderweitig benötigt werden. Im Einzelfall kann eine wiederholte Ausleihe eines Werkes beschränkt werden.
- (4) Das Leihgut ist spätestens am letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Der Ausleihvorgang kann manuell oder computerunterstützt durchgeführt werden. Beim Rückbuchungsvorgang mit Hilfe des EDV-Systems werden Rückgabebelege für den Leser erzeugt. Der Beleg muss vom Leser als Entlastungsquittung auf Vollständigkeit geprüft und drei Wochen aufgehoben werden.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Jeder Benutzer ab vollendetem 14. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Deutschen Leihverkehr in Anspruch nehmen. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leserausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach § 7 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei.

§ 7

Behandlung der Werke, Schadensersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchzeichnen, das Durchzeichnen, das Brechen von Tafeln und Karten sind untersagt.
- (2) Die Weitergabe von Werken ist unzulässig.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Werke zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass er das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (4) Für verlorene, verschmutzte oder sonst beschädigte Werke hat ein Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt es im Ermessen der Bücherei, entweder den angemessenen Wertersatz zu verlangen, oder auf Kosten des Benutzers ein anderes Werk oder eine Kopie zu besorgen. Bei Beschädigungen oder Verlust von Hüllen oder Etiketten werden die in der Gebührensatzung enthaltenen Ersatzleistungen gefordert.
- (5) Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren. § 3 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Stadt Geisenfeld bleibt unberührt.
- (6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch von ihr verliehene Medien entstehen.

§8

Allgemeine Benutzungsbedingungen, Meldepflicht

- (1) In der Bücherei ist Ruhe zu bewahren, Rauchen und sonstiges Verhalten, das den Büchereibetrieb oder die Benutzer zu stören geeignet ist, sind nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in den dazu bestimmten Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Vor dem Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne vom § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Ausleihstätte während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der Bücher zu sorgen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9 Vervielfältigungen

Von den Beständen der Städtischen Bücherei dürfen Reprografien, Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Büchereileitung im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art hergestellt werden. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt dem Benutzer.

§10 Ausschluss

Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Büchereileitung zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd von der Benutzung der Städtischen Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Entgegen § 3 Abs. 5 den Verlust des Büchereiausweises nicht unverzüglich anzeigt,
2. Entgegen § 3 Abs. 6 den Büchereiausweis nicht zurückgibt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind,
3. Entgegen § 7 Abs. 2 Werke weitergibt,
4. Den Bestimmungen des § 8 über die Benutzung und Meldepflicht zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2003 außer Kraft.

Geisenfeld, 23.11.2004
Stadt Geisenfeld

Gez.

Alter
1. Bürgermeister